



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

20 W 94/02

23 O 38/02

LG Duisburg

In Sachen

1. des ~~Rechtsanwaltskanzlei Schmidt, Gieseler & Co.,
40228 Düsseldorf~~,

2. des ~~Rechtsanwaltskanzlei Schmidt, Gieseler & Co.,
40228 Düsseldorf~~,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ~~Steffen Gieseler~~ -

gegen

Herrn ~~Steffen Gieseler, Burgstraße 43, 40228 Düsseldorf~~,

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ~~Steffen Gieseler & Co.~~ -

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Schmidt als Einzelrichter am 30. Januar 2003

b e s c h l o s s e n :

Auf die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Vorsitzenden der 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Duisburg vom 11. Dezember 2002 wird dieser Beschluss abgeändert.

Die Kosten des in der Hauptsache erledigten Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Beschwerde sind von dem Beklagten zu tragen.

Der Beschwerdewert beträgt 2.500,00 €.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde (§ 91 a Abs. 2 ZPO) hat auch in der Sache Erfolg.

Nachdem die Parteien in erster Instanz den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt hatten, war über die Kosten gemäß § 91 a Abs. 1 unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Danach hat der Beklagte die Kosten zu tragen, weil er durch die unklare und zweideutige anwaltliche Abschlusserklärung vom 25. Juli 2002 Veranlassung dazu gegeben hat, dass die Kläger unnötigerweise die für erledigt erklärte Klage erhoben haben. Es ist anerkanntes Rechts, dass Unklarheiten bei der Auslegung einer Abschlusserklärung zu Lasten desjenigen gehen, der sie verfasst hat (vgl. Köhler/Piper, UWG, 3. Aufl., § 25, Rdnr. 74 am Ende; Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 8. Aufl., Kapitel 43, Rdnr. 8, Fußnote 30, beide unter Hinweis auf KG WRP 86, 87).

Bei der Formulierung einer Abschlusserklärung ist besondere Sorgfalt geboten, damit bei dem Empfänger keine Zweifel daran aufkommen, dass ihm hier tatsächlich eine Rechtsstellung verschafft werden soll, die auf Dauer gleiche Wirkungen hat wie ein Titel in der Hauptsache (vgl. etwa Teplitzky a.a.O. Kapitel 43, Rdnr. 3). Umstritten ist, welche Formulierung dazu am besten geeignet ist (Teplitzky a.a.O.

Kapitel 43, Rdnr. 8, Pastor/Ahrens, Der Wettbewerbsprozess, 4. Aufl., Kapitel 62, Rdnr. 10). Mit der Unterlassungserklärung hat die Abschlusserklärung jedenfalls gemeinsam, dass sie zwar auslegbar ist (Teplitzky und Pastor/Ahrens a.a.O.), jedoch sind ernsthafte Zweifel an ihrem Inhalt mit ihrem Zweck nicht zu vereinbaren (vgl. Melullis, Handbuch des Wettbewerbsprozesses, 3. Aufl., Rdnr. 607 zur Unterwerfungserklärung). Selbst wenn im Einzelfall mit einer Auslegung geholfen werden kann, sollte auf diese Wohltat der Beseitigung von Auslegungszweifeln nicht vertraut werden. Unterlassungserklärung und Abschlusserklärung haben weiter gemeinsam, dass der Verfasser es in der Hand hat, klar zu sagen, was er will. Was als Inhalt einer Abschlusserklärung im Wege ihrer Auslegung ermittelbar ist, kann statt dessen auch unter Vermeidung von Auslegungsbedarf unmittelbar zum Gegenstand einer konkreten Formulierung gemacht werden (Pastor/Ahrens a.a.O.). So hat der Senat bereits eine Unterlassungserklärung in einem Fall für unzureichend gehalten, in dem der Verletzer erklärte, die Auslegung seiner Unterlassungserklärung reiche zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr aus, sich aber gleichzeitig weigerte, eine eindeutige verbindliche Erklärung über die Auslegung abzugeben. Der Unterlassungsgläubiger brauche das Risiko eines späteren Fehlverständnisses der Erklärung nicht zu übernehmen (LRE 44, Nr. 13).

Das gilt auch hier. Die Abschlusserklärung dient dem Ziel der Schaffung endgültiger Klarheit und ist nur ausreichend, wenn sie ihm Rechnung trägt. Diesen Anforderungen genügt sie schon gar nicht, wenn im Einzelfalle eine sehr konkrete Aufforderung zum Rechtsverzicht in dem Abschlusschreiben enthalten war und darauf eine Reaktion erfolgt, die den Schluss nahe legt, man wolle sich doch gegenüber dieser Anforderung gewisse rechtliche Möglichkeiten offen halten (OLG Hamburg, NJWE-Wettbewerbsrecht 96, 64). So liegt es hier.

In dem Abschlusschreiben der Kläger vom 24. Juli 2002 war gefordert worden, dass der Beklagte die in der einstweiligen Verfügung vom 17. Juni 2002 getroffenen Regelungen

„als rechtsverbindlich anerkennen und auf die Rechte aus den §§ 924, 926 und 927 ZPO verzichten“

solle. Auf dieses Verlangen nach einem ausdrücklichen Anerkenntnis und einem Verzicht geht jedoch die anwaltliche Abschlusserklärung vom 25. Juli 2002 nicht ein. Dort teilen die Anwälte nur mit,

„das unsere Partei nicht beabsichtigt, Rechtsmittel gegen die einstweilige Verfügung einzulegen, so dass es sich damit um die von ihnen angestrebte endgültige Lösung handelt.“

Angesichts der klaren Anforderungen der Kläger ist es zumindest zweifelhaft, ob damit die geforderte rechtsverbindliche Erklärung abgegeben wurde. Es wird eine Absicht erklärt, kein Anerkenntnis und kein Verzicht. Derartiges wird offenbar für überflüssig gehalten, weil der Beklagte ohnehin nicht beabsichtige, Rechtsmittel gegen die einstweilige Verfügung einzulegen. Wenn es sich „damit„ um die verlangte „endgültige Lösung„ handeln sollte, dann konnte auch diese „Endgültigkeit„ den Klägern als Erklärungsempfängern als rechtlich unverbindlich und damit gerade nicht als endgültige Regelung erscheinen. Es ist unerheblich, wenn zwar von einer endgültigen Regelung gesprochen wird, sich aber aus anderen Teilen der Abschlusserklärung Zweifel an einer solchen Regelung ergeben (OLG Hamburg a.a.O.). Zu Recht hält die Beschwerde den vorliegenden Fall nicht für vergleichbar mit der in dem angefochtenen Beschluss zitierten Entscheidung des OLG Stuttgart (NJWE-Wettbewerbsrecht 96, 63 = WRP 96, 152). Denn dort wurde immerhin die einstweilige Verfügung als endgültig „anerkannt„ und überdies erklärt: „Die Hauptsacheklage erübrigt sich also„. Darauf hat das OLG Stuttgart seine Entscheidung auch gestützt. Hier dagegen fehlt es sowohl an einem Anerkenntnis als auch an einer entsprechenden Äußerung zur Hauptsacheklage. Wie bereits ausgeführt, brauchten die Kläger nicht das Risiko einzugehen, später von einem Gericht bescheinigt zu bekommen, die Abschlusserklärung des Beklagten habe nicht den Erklärungswert einer solchen gehabt (vgl. OLG Hamburg und Senat a.a.O.).

Wie ebenfalls bereits ausgeführt, ist es auch nicht ungewöhnlich, dass ein Auslegungstreit über die Reichweite einer Abschlusserklärung gegen den Erklärenden ausgeht. Wird etwa der Verzicht auf einzelne prozessuale Rechtsbehelfe (§§ 924, 926, 927 ZPO) ausdrücklich genannt, muss daraus bei einem anwaltlich beratenen Antragsgegner oder nach vorangegangener umfassender formulierter Abschlusserklärung des Antragstellers der Schluss gezogen werden, dass eine

bewusste Einschränkung vorgenommen wurde (Pastor/Ahrens a.a.O. Kapitel 62, Rdnr. 11 unter Hinweis auf OLG Hamm GRUR 93, 1001, 1002).

Aus der Tatsache, dass es sich bei dem Schreiben des Beklagten vom 25. Juli 2002 um eine anwaltliche Abschlusserklärung handelte, ergibt sich ferner, dass die Kläger keine sogenannte „Nachfasspflicht“, traf. Eine solche Nachfasspflicht ist, wenn eine anwaltliche Antwort vorliegt, nur unter besonderen Umständen begründet. Sie besteht jedenfalls dann nicht, wenn aus der Sicht des Absenders des Abschlussschreibens der gegnerische Rechtsanwalt wohl überlegt und in Kenntnis aller maßgebenden Sachverhalte gehandelt hat (OLG Hamburg a.a.O.). Auch insoweit dürfen die Verantwortlichkeiten nicht verwischt werden. Es war der Beklagte, der durch seine unzureichende Abschlusserklärung den aus Sicht beider Parteien unnötigen Prozess provoziert hat.

Die Entscheidung hinsichtlich der Kosten der Beschwerde beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Dr. Schmidt

Beglaubigt

F. F. F.

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



